

vorausbezahlen, nämlich für das erste Jahr in baarem Gelde und für die beyden andern in Wechsel, welche bis zur Zahlungszeit von dem Administrator der Anstalt aufbewahrt werden. Von den 5 Subscriptionsbillets behält die Administration 2 zurück, die übrigen 3 werden an die Mitglieder herausgegeben, welche solche abtreten können, an wen sie wollen. Nach Ablauf der beyden ersten Jahre des Engagements ist jedes Mitglied verbunden, dasselbe auf anderweitige 3 Jahre zu erneuern, und im Fall das nicht geschieht, wird es für die künftigen 3 Jahre ausgeschlossen. Ohne gemeinschaftliche Genehmigung kann Niemand in die Gesellschaft aufgenommen werden; und, wenn ein Mitglied stirbt, kann es nur durch einen einzigen seiner Erben, welcher die Genehmigung der Gesellschaft erhält, ersetzt werden.

Man sieht hieraus, wie wohlthätig diese Einrichtung für die Künstler und wie nützlich sie auch selbst für die Stifter der Gesellschaft ist; auch wie sehr der Kunstgeschmack intensive und extensive dabey gewinnt. Die Künstler erhalten dadurch Veranlassung, ihre Talente zu üben. Sie brauchen nicht zu besorgen, mit den Produkten ihres Fleisses sitzen zu bleiben. Sie erhalten Aufmunterung zu neuen Versuchen ihrer Kunst, und so bleiben ihre Talente in beständiger Wirksamkeit und können bis zur Vollkommenheit ausgebildet werden. Diejenigen von der Gesellschaft, auf deren Billet ein Gewinn fällt, haben noch grossen Vortheil bey ihrer Unternehmung. Sie können zu dem Besitz der grössten Meisterwerke gelangen, welche nur selten ein Privatmann sich anschaffen kann; sie sind zugleich gesichert, im Fall sie nicht Kenner genug sind, nicht hintergangen zu werden, sondern wahrhaft schätzbare Stücke zu bekommen. Selbst diejenigen, denen das Glück nicht günstig ist, erhalten doch in den Kupferstichen einige Entschädigung für ihre Aufopferungen.